

## Ausgleich der kalten Progression im Steuerumfeld

Die Kombination zwischen dem progressiven Einkommenssteuertarif, der aktuellen Teuerung und dem damit verbundenen Teuerungsausgleich bei den Löhnen führt zu einer ungerichtfertigten, höheren Steuerbelastung bei den Privatpersonen. Im Steuerumfeld bestehen staatliche Instrumente, um diese «kalte Progression» auszugleichen.



Benjamin Trunz  
eidg. dipl. Steuerexperte

### Hintergrund

Wie viele von Ihnen, geschätzte Leserinnen und Leser, wahrscheinlich wissen, sind die Einkommenssteuersätze bei der Direkten Bundessteuer und bei fast allen kantonalen Einkommenssteuern<sup>1</sup> progressiv ausgestaltet. Das bedeutet, dass der Steuersatz für die Einkommenssteuer mit zunehmendem Einkommen ansteigt. Hintergrund hierfür sind Solidaritäts- und Gerechtigkeitsgedanken: Vielverdiener sollen nicht nur absolut, sondern auch relativ gesehen mehr Einkommenssteuern bezahlen als Wenigverdiener.

In Zeiten, in welchen die Teuerung zunimmt, wie wir es aktuell beobachten, ist damit aber ein steuerliches Problem verbunden: Bei steigenden Lebenshaltungskosten erhalten viele Arbeitnehmer von den Arbeitgebern einen Teuerungsausgleich. Dadurch steigen die (Nominal-)Löhne. Trotzdem sehen sich die Arbeitnehmer nicht in der Lage, mehr Güter und Dienstleistungen zu kaufen, da deren Preise ebenfalls angestiegen sind. Tatsächlich ist ihr Reallohn nicht gestiegen, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist gleich ge-

blieben oder hat möglicherweise sogar abgenommen.<sup>2</sup> Jedoch hat durch den Teuerungsausgleich das steuerbare Einkommen zugenommen und dies führt nicht nur absolut (in Franken) sondern auch relativ (im Sinne des durchschnittlichen Einkommenssteuersatzes) zu einer höheren Einkommenssteuerbelastung für den Arbeitnehmenden. Das Resultat davon ist, dass die Kaufkraft des Arbeitnehmenden abnimmt. Dazu eine Grafik mit einem vereinfachten Zahlenbeispiel unten links.

### Ausgleich der kalten Progression / Anpassungen per 01.01.2023

Der oben beschriebenen Problematik sind sich sowohl die Steuerbehörden als auch der Gesetzgeber bewusst. Zum Ausgleich dieses Nachteils aufgrund der kalten Progression können einerseits die Einkommenssteuertarife (also die Progressionsstufen) angepasst werden, sodass bei identischem steuerbarem Einkommen eine geringere Steuerbelastung resultiert. Andererseits können gewisse Steuerabzüge erhöht werden, um den höheren Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

So hat das Eidgenössische Finanzdepartement am 21.09.2022 kommuniziert, dass aufgrund der Teuerung erstmals seit 2012 eine Anpassung per 01.01.2023 erfolgen wird.<sup>3</sup> Die Einkommenssteuertarife werden angepasst und es werden höhere Abzüge gewährt, z.B. beim Zweiverdienerabzug, beim Kinderabzug, beim Fahrkostenabzug etc. Bei den kantonalen Einkommenssteuern in St. Gallen und Zürich sind indessen keine Anpassungen geplant per 01.01.2023. Die Anpassung erfolgt in diesen Kantonen erwartungsgemäss erst per 01.01.2024.

Im Kanton Thurgau ist zwar eine Anpassung per 01.01.2023 geplant, die Art und Höhe der Anpassung ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses jedoch noch nicht öffentlich kommuniziert worden.

### Fazit

Aufgrund der Teuerung werden auf Bundesebene und teilweise auch auf kantonaler Ebene die Einkommenssteuertarife und Abzüge angepasst. Dies ist erfreulich. Die Anpassungen sind aber nicht als Reduktion der Steuerbelastung zu verstehen, sondern vielmehr als Ausgleich der kalten Progression im Steuerumfeld.

1. Der Kanton Obwalden stellt mit seinem linearen Tarif die Ausnahme dar.
2. Vgl. bspw. Artikel im St. Galler Tagblatt vom 25.10.2021: Teuerung frisst Lohnerhöhung auf – Negative Entwicklung beim Reallohn.
3. Ausgleich der kalten Progression: EFD passt Tarife und Abzüge an (admin.ch)



Grafik kalte Progression	Vor Teuerungsausgleich	Nach Teuerungsausgleich
Steuerbares Einkommen (a)	100'000	<b>105'000</b>
Einkommenssteuerbelastung (b)	20'800	22'400
Durchschn. Einkommenssteuersatz (b) / (a)	20.8%	21.3%
Einkommen nach Steuern (a) – (b) = (c)	79'200	82'600
Teuerungsindex (d)	100%	<b>105%</b>
«Kaufkraft» (c) / (d)	79'200	78'667

Abnahme der Kaufkraft trotz Teuerungsausgleich. (Bsp. Alleinstehender, Stadt St. Gallen, konfessionslos, keine Kinder)

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung:  
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,  
Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen  
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen